



Sion, le 23.01.2020

Walliser Elternverein für Menschen
mit einer geistigen Behinderung
www.insieme-vs.ch

Pressemitteilung

Professionalisierung der KESB, Vorentwurf des Gesetzes im Wallis

Eltern von Menschen mit einer geistigen Behinderung fordern gerechte Behandlung

Im Vorentwurf des Gesetzes über die neue Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) wird nicht zwischen privaten Beistandspersonen und Eltern unterschieden. Der Verein [insieme Valais romand](#) fordert, dass Eltern, die ihr Kind mit einer geistigen Behinderung betreuen, weiterhin wie in den anderen Schweizer Kantonen administrativ entlastet werden.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 setzt sich der Verein insieme für eine gerechte und einheitliche Umsetzung des Artikels 420 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) ein. Dieser sieht vor, dass Eltern als Beistandspersonen von einer Reihe administrativer Pflichten befreit werden können. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat daher 2016 Standards für sämtliche KESB in der Schweiz empfohlen, in denen die genauen Kriterien zur Umsetzung dieser Erleichterungen für Personen festgelegt sind, die als Beistand ihres Kindes, ihres Bruders, ihrer Schwester oder ihres Ehepartners eingesetzt werden.

In seinem Vorentwurf des Gesetzes zur Stärkung der KESB ignoriert der Staat Wallis diese Empfehlungen. Die Ende 2019 in Vernehmlassung gegebene Revisionsvorlage sieht vor, dass alle Beistandspersonen, ob Eltern oder nicht, über eine obligatorische Grundausbildung verfügen, einen Strafregister- und Betreibungsregisterauszug vorlegen sowie ab einem Vermögen der betroffenen Person von 500'000 Franken einen professionellen Vermögensverwalter bestellen müssen. Der Verein insieme sprach sich im Rahmen der Vernehmlassung gegen diese Bestimmungen aus. «Diese Bedingungen mögen für professionelle oder private Beistände selbstverständlich sein, sind aber für die Eltern als natürliche Beistände problematisch. Oft sind diese die einzigen Personen, die die Bedürfnisse ihres Kindes mit einer geistigen Behinderung verstehen und in allen Lebensbereichen Entscheidungen in seinem Interesse treffen können», erklärt Nathalie Rey-Cordonier, Präsidentin von insieme Valais romand.

Unverhältnismässige und unnötige Massnahmen

Die Eltern zu einer Ausbildung zu zwingen, erscheint unverhältnismässig und unnötig. Denn diese erhalten bereits Hilfe von spezialisierten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, sobald die elterliche Sorge bei Volljährigkeit des Kindes in eine Beistandschaft übergeht und eine Unterbringung in einer Institution zum Thema wird. Ausserdem können die Eltern die besondere Situation ihres Kindes mit einer geistigen Behinderung am besten einschätzen, da sie alle medizinischen, administrativen, schulischen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten seit der Geburt kennen und auch über die Kontrollen und Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der Sozialversicherungen informiert sind.

Weiter ist es unangebracht und unnötig einen Betreibungsregister- und Strafregisterauszug von Eltern zu verlangen, deren Jugendliche in spezialisierten Zentren arbeiten: Die meisten von ihnen erhalten Ergänzungsleistungen, die von der Ausgleichskasse festgesetzt und kontrolliert werden



Ausserdem widerspricht diese Bestimmung einer der KOKES-Empfehlungen, gemäss der dieses Verfahren, das bei privaten Beistandspersonen vorgeschrieben ist, nicht für Eltern, Brüder, Schwestern und Ehepartner gelten sollte.

Förderung des Wohlergehens der verbeiständeten Person

Die Anforderungen in der Revisionsvorlage sind nicht nur unangemessen, sondern könnten die Eltern auch davon abschrecken, ihr Kind mit einer geistigen Behinderung zu betreuen, was dem Wohlergehen der betroffenen Person abträglich wäre. Nathalie Rey-Cordonier erläutert: «Die Eltern unseres Vereins haben keine Angst vor Kontrollen. Im Interesse der verbeiständeten Person ist es jedoch wichtig, dass sie die Entscheidungsbefugnis behalten können und nicht a priori als Diebe oder inkompetent angesehen werden. Vielmehr müssen die Eltern in ihrer Situation von den Behörden unterstützt und anerkannt werden.»

Nach dem Vernehmlassungsverfahren wird der Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz (RDSJ) den Vorentwurf über die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) anpassen und dem Staatsrat unterbreiten. Der Text wird danach einer Kommission übermittelt, bevor er dem Grossrat vorgelegt wird. Im Namen der Eltern von Menschen mit einer geistigen Behinderung wird der Verein insieme Valais romand dieses Dossier aufmerksam verfolgen, damit die menschliche Dimension dieser Revision in der Debatte nicht ausgeklammert wird und die auf Bundesebene erworbenen Rechte in unserem Kanton nicht ignoriert werden.

Kontakt:

Nathalie Rey-Cordonier, Präsidentin insieme Valais romand, 079 395 33 01

Nützliche Dokumente auf www.insieme-vs.ch und www.insieme.ch

- Schreiben an das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes und zum Rundschreiben betreffend den von Eltern mit Beistandspflichten verlangten Strafregisterauszug
- KOKES-Empfehlungen zu den Umsetzungskriterien von Artikel 420 ZGB

Der Verein [insieme Valais romand](http://www.insieme-vs.ch)

Der 1962 gegründete Walliser Elternverein für Menschen mit einer geistigen Behinderung ist die kantonale Sektion der nationalen Dachorganisation insieme und umfasst mehr als 300 Familien. Er ist Initiator der Schule «**La Bruyère**» und der Werkstätten der «**FOVAHM**» (Walliser Stiftung für Menschen mit geistiger Behinderung). Der Verein organisiert Wochenenden und Sommerlager sowie Treffen. Darüber hinaus ist insieme in verschiedenen Kommissionen und Stiftungsräten von Institutionen vertreten und lanciert kantonale Aktionen, wenn politische Fragen Menschen mit einer geistigen Behinderung betreffen.